

Führung und Kommunikation

## D & O, also Organhaftpflichtversicherung: Was gibt es Neues, Herr Senk?

In den letzten Jahren hat es in Sachen D & O eigentlich wenig Neues gegeben, abgesehen von der Tatsache, dass aufgrund des anhaltend weichen Marktes gerade in diesem Segment die Prämien immer günstiger wurden bei gleichzeitig immer weiter ausufernden Bedingungswerken. Dies führte dazu, dass von ursprünglich zahlreichen Ausschlussstatbeständen im Wesentlichen nur noch die US-Risiken, der Ausschluss von Geldbußen und -strafen sowie der Ausschluss wissentlicher Pflichtverletzungen erhalten blieben. Letzteren hat der BGH in einer Entscheidung Ende des vergangenen Jahres einer intensiven Betrachtung unterzogen (BGH Urteil vom 17. Dezember 2014, Az.: IV ZR 90/13).



Kläger dieses Rechtsstreits war der Insolvenzverwalter einer GmbH, deren Geschäftsbetrieb er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zunächst weitergeführt hatte. Einer Firma, welche die insolvente GmbH zunächst weiterbeliefert hatte, sagte er nach Auftreten eines neuerlichen Liquiditätsengpasses zu, die Neuforderungen aus der Belieferung auf jeden Fall auszugleichen, so dass aus dieser Geschäftsbeziehung letztlich Forderungen von mehr als 1 Mio. EUR begründet wurden. Nachdem die Gläubigerversammlung in der Folge den vom Kläger erarbeiteten Insolvenzplan ablehnte und auch die angestrebte Veräußerung an einen Erwerber gescheitert war, musste der Kläger dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit anzeigen, so dass die ausstehenden Forderungen nicht mehr befriedigt wurden.

Der Insolvenzverwalter der inzwischen gleichfalls insolventen Lieferantin nahm daraufhin den Kläger auf Schadensersatz gemäß §§ 60, 61 InsO (Insolvenzordnung) wegen der

schuldhaften Verletzung seiner Pflichten als Insolvenzverwalter in Anspruch, worauf der Kläger rechtskräftig zur Zahlung von 830.451,86 EUR verurteilt wurde.

Mehr zum Thema Versicherung von Immobilien finden Sie unter [www.avw-gruppe.de](http://www.avw-gruppe.de)



### ERDGAS UND STROM FÜR DIE WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Die DEH Deutsche Energiehandels GmbH bietet Wohnungswirtschaftskunden entscheidend mehr: Abrechnungs- und Preissysteme, die die Marktmöglichkeiten optimal nutzen. Dazu die Wahl zwischen Öko- und Preisvorteilsprodukten. Und außerdem eine persönliche Betreuung, die jeweils auf die individuellen Bedürfnisse eingeht.

Angleichung der Laufzeiten unterschiedlicher Standorte? Stichtagsgenaue Abrechnung innerhalb eines vorgegebenen Kurzzeitkorridors? **Aber gerne doch!**

**Sprechen Sie mit uns, lassen Sie sich beraten und noch heute ein individuelles Versorgungsangebot erstellen.**

Deutsche Energiehandels GmbH

DEH Deutsche Energiehandels GmbH  
Industrie-Str. 9 • 78224 Singen  
Tel. (07731) 5900-1900

info@deh-wohnungswirtschaft.de  
www.deh-wohnungswirtschaft.de



Daraufhin nahm der Kläger im Wege der Deckungsklage seinen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer in Anspruch und begehrte Versicherungsschutz gegen die Forderungen des im Haftpflichtprozess obsiegenden Insolvenzverwalters, blieb in den Vorinstanzen aber erfolglos. Das Berufungsgericht hatte seine Klagabweisung darauf gestützt, dass der Kläger seine Pflichten gemäß §§ 60, 61 InsO wissentlich verletzt habe, indem er Masseverbindlichkeiten begründet habe, zu deren Erfüllung diese nicht ausgereicht hätten. Damit habe er zugleich gegen die Bestimmung des § 4 Nr. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen seines Vermögensschaden-Haftpflichtvertrages verstoßen, der zu Folge Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliche Pflichtverletzung ausgeschlossen seien. In diesem Zusammenhang führte das Gericht aus, zwar sei der Versicherer darlegungs- und beweispflichtig für die Verwirklichung der subjektiven Merkmale des Risikoausschlusses, jedoch habe zuvor der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast vorzutragen und zu plausibilisieren, aus welchen Gründen es zum Verstoß gekommen sei.

Dieser Argumentation wollte sich der BGH jedoch nicht anschließen. Zwar teilte er die Auffassung, dass allein auf die im Haftpflichtprozess festgestellten tatsächlichen Elemente der Pflichtwidrigkeit abzustellen sei, da dieser insoweit Bindungswirkung entfaltet. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich des Elementes der „Wissentlichkeit“, da dieser Ausschlussgrund im Deckungsprozess gesondert zu überprüfen ist (BGH a.a.O., Rn 13). Dazu stellte der Senat fest, dass wissentlich nur der Versicherungsnehmer handelt, der die verletzten Pflichten positiv kennt, wofür der Versicherer darlegungs- und beweispflichtig ist. Die Einschränkung des Berufungsgerichts, dass der Versicherungsnehmer jedoch zuvor vorzutragen habe, weshalb es zum Verstoß gekommen sei, hat der BGH jedoch abgelehnt. Vielmehr ist es Sache des Versicherers, einen Sachverhalt darzulegen, der auf eine wissentliche Pflichtverletzung des Versicherten zumindest hindeutet (BGH a.a.O., Rn. 20). Sofern sich daraus bereits die Verletzung elementarer beruflicher Pflichten ableiten lässt, will der Senat dies zur Erfüllung der Darlegungslast des Versicherers genügen lassen. Außerhalb dieser beruflicher „Kardinalpflichten“ verlangt der BGH aber den Vortrag weiterer Anknüpfungstatsachen als schlüssige Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung. Erst danach greift die sekundäre Darlegungs- und Beweislast des Versicherten, weshalb die vom Versicherer vorgetragenen Indizien möglicherweise nicht stichhaltig im Sinne einer wissentlichen Pflichtverletzung seien.

Zu begrüßen ist, dass diese Entscheidung eine angemessene Aufteilung der Darlegungs- und Beweislast zwischen Versicherer und versicherter Person vornimmt, welche anders als einige obergerichtliche Entscheidungen die Anforderungen an die Parteien risikogerecht gewichtet.

Wolf-Rüdiger Senk

AVW Unternehmensgruppe



# LED



## Flur und Keller - das sichere Licht für Vermieter

LEDs CHANGE THE WORLD GMBH, Weilerweg 30, D-53639 Königswinter

[www.leds-change-the-world.com](http://www.leds-change-the-world.com)